

# Polizeiverordnung

## zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und Einschränkung des Wasserverbrauchs während Perioden der Trockenheit und sonstigen Notständen vom

04. Oktober 1972

Aufgrund der §§ 1, 34, 37, 39 und 40 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Januar 1972 - GVBl. S. 24 - hat die Gemeindevertretung am 4. Oktober 1972 für die Gemeinde Dornburg folgende Polizeiverordnung beschlossen:

### § 1

- (1) Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und Einschränkung des Wasserverbrauches während Perioden der Trockenheit und sonstigen Notständen ist folgendes verboten:
1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen
    - a) zu verschwenden,
    - b) aufzuspeichern;
  2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
    - a) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten;
    - b) zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Grünflächen und Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern und sonstigen Anlagen und Bauwerken;
    - c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeianlagen, Wasserbecken, Fischbecken, Freibädern und ähnlichen Einrichtungen;
    - d) zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl;
    - e) zum Waschen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe c und e gelten nicht für Krankenhäuser, Kur- und Pflegeanstalten, soweit die Wasserentnahme für die unmittelbare Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist.

### § 2

Die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sind während Trockenperioden und Trinkwassernotständen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann.

Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

### § 3

- (1) Die Einschränkung des Wasserverbrauches während Perioden der Trockenheit und sonstigen Notständen wird vom Gemeindevorstand festgestellt und für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile desselben angeordnet.
- (2) Die Anordnung und die Beendigung der Einschränkung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

### § 4

- (1) Der Gemeindevorstand kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfalle Befreiung erteilen.
- (2) Eine allgemeine Befreiung von bestimmten Verboten ist gemäß § 3 Abs. 2 bekanntzumachen.

### § 5

- (1) Wer gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von Euro 1,- bis zu Euro 256,00 geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 - BGBl. I. Seite 481 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.3.1971 – BGBl. I. Seite 157 findet Anwendung.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in Verbindung mit § 40 Abs. 2 des HSOG der Landrat als Kreispolizeibehörde.

### § 6

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten die bisherigen Polizeiverordnungen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und Einschränkung des Wasserverbrauchs während Perioden der Trockenheit und sonstigen Notständen der ehemaligen selbstständigen Gemeinden, die sich zur Gemeinde Dornburg zusammengeschlossen haben, außer Kraft.

Dornburg, den 05. Oktober 1972

Der Gemeindevorstand

der Gemeinde Dornburg

- Arens -  
Bürgermeister

Genehmigung

Auf Grund des § 37 des Hess. Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26.01.1972 – Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I Seite 23 – erteile ich hiermit meine

aufsichtsbehördliche Genehmigung

zur Polizeiverordnung zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und Einschränkung des Wasserverbrauchs während Perioden der Trockenheit in der Gemeinde Dornburg.  
Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Limburg, den 20. Oktober 1972

Der Landrat  
des Landkreises Limburg

Vorstehende Satzung wird gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Dornburg, vom 27. April 1971 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Dornburg, den 24. Oktober 1972

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Dornburg

- Arens -  
Bürgermeister